

BGer 9C 645/2017 vom 18. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_645_2017

FR: TF 9C 645/2017 du 18 septembre 2018

IT: TF 9C 645/2017 del 18 settembre 2018

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen über die allgemeinen Voraussetzungen, die Bestandteile und die Berechnung der Ergänzungsleistung zutreffend dargelegt (Art. 3 f. und 9 Abs. 1 ELG). Richtig sind auch die Ausführungen zur grundsätzlich vollumfänglichen Anrechenbarkeit aller wiederkehrenden Leistungen als Einnahmen, soweit sie nicht unter Art. 11 Abs. 3 ELG fallen (statt vieler: BGE 139 V 574 E. 3.3.3 S. 578). Ferner hat die Vorinstanz die Grundsätze zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG), vor allem was die Rückforderung bereits bezogener Ergänzungsleistungen (Art. 25 Abs. 2 lit. c und d ELV) bei Vorliegen einer Meldepflichtverletzung nach Art. 24 ELV betrifft, korrekt wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

E. 2.1

Öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter werden nicht als Einnahmen angerechnet (Art. 11 Abs. 3 lit. c ELG).

E. 2.2

Praxismässig haben nur diejenigen Leistungen ausgesprochenen Fürsorgecharakter, die freiwillig und auf Zusehen hin gewährt werden und jedes Mal oder zumindest periodisch der Hilfsbedürftigkeit des Bezügers angepasst werden (BGE 139 V 574 E. 3.3.2 S. 577 mit Hinweis auf Urteil P 60/01 vom 7. August 2002 E. 1). Dabei sind die ausschlaggebenden Kriterien (kumulativ) die Fürsorgebedürftigkeit des Leistungsempfängers sowie der vom Leistungserbringer verfolgte Zweck, dem Empfänger in dessen aktueller Notlage zu helfen (RALPH JÖHL/PATRICIA USINGER-EGGER, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Soziale Sicherheit, SBVR Bd. XIV, 3. Aufl. 2016, Rz. 227 S. 1914).

E. 3

Die Vorinstanz ist mit Blick auf den Zweck der strittigen Freizeitschädigung zum Schluss gelangt, diese sei als Einnahme bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigen (vgl. Art. 11 Abs. 1 ELG). Sie hat erwogen, es gehe in concreto nicht um die Deckung einer Notlage, sondern die Freizeitschädigungen seien dem Beschwerdeführer ausbezahlt worden, weil die Stiftung B._____ über kein eigenes Freizeitangebot verfüge. Die Frage der Fürsorgebedürftigkeit könne daher offen bleiben. Gestützt darauf hat das kantonale Gericht den Einspracheentscheid vom 13. Oktober 2015 bestätigt. Die dagegen erhobenen Einwände verfangen nicht: Die Vorinstanz hat zu Recht

auf die im kantonalen Beschwerdeverfahren eingeholten Angaben der Stiftung B. _____ vom 6. Februar 2017 abgestellt und einen ausgesprochenen Fürsorgecharakter der Freizeitschädigung mit überzeugender Begründung verneint (vorinstanzliche Erwägung 3.2.2). Darauf kann ohne Weiteres verwiesen werden. Dazu kommt: Dem Pensionsreglement der Stiftung B. _____ ist explizit zu entnehmen, dass sämtliche Bewohner, welche Ergänzungsleistungen beziehen, Anspruch auf eine monatliche Freizeitschädigung haben (Pensionsreglement vom 20. Dezember 2011, Ziff. 6.11). Soweit der Beschwerdeführer insbesondere anhand der Freizeitrabatte, wie sie die Caritas Schweiz (nachfolgend: Caritas) vorsieht, Rückschlüsse auf den ausgesprochenen Fürsorgecharakter der Freizeitschädigung ziehen will, zielt dies ins Leere. Denn soweit das Rabattsystem der Caritas überhaupt als Leistung mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter angesehen werden kann (vgl. Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL; Stand: 1. Januar 2017], Ziff. 3412.05); zur Tragweite von Verwaltungsweisungen statt vieler: BGE 141 V 365 E. 2.4 S. 368; 138 V 346 E. 6.2 S. 362), bestehen klare Unterschiede zur hier interessierenden Freizeitschädigung. So kommen die Vergünstigungen der Caritas (sog. "KulturLegi") einzig dann zum Tragen, wenn der Betroffene die Leistung tatsächlich bezieht. Es handelt sich quasi um einen Gutschein, der bei bestimmten Freizeitinstitutionen und -veranstaltungen eingelöst werden kann, wobei die Rabatthöhe nicht zum Vornherein fest steht ("[...] bis zu 70 Prozent [...]"; vgl. Informationsblatt der Caritas betreffend Freizeitrabatte; www.caritas.ch/de/hilfe-finden/guenstig-einkaufen-und-leben/kulturlegi/html, besucht am 10. September 2018). Demgegenüber ist die Verwendung der Freizeitschädigung, wie das kantonale Gericht zu Recht dargelegt hat, insoweit nicht zweckgebunden, als nicht definiert wird, wofür der Begünstigte den ausgerichteten Betrag einsetzen kann. Mit anderen Worten richtet die Stiftung B. _____ denjenigen Bewohnern, welche Ergänzungsleistungen beziehen, eine betraglich klar festgelegte periodische Geldleistung aus, ohne dass daran weitere Voraussetzungen geknüpft wären. Diese ist folglich ohne Frage als wiederkehrende Leistung nach Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG zu qualifizieren und in die Berechnung der Ergänzungsleistung einzubeziehen. Triftige Gründe für ein abweichendes Verständnis liegen nicht vor. Dass das Pensionsreglement ausdrücklich von "Freizeitschädigung" spricht, wie dies in der Beschwerde geltend gemacht wird, ändert nichts. Auch die sonstigen Vorbringen vermögen die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach nicht zu beanstanden sei, dass die Beschwerdegegnerin die Freizeitschädigung als Einnahme angerechnet habe, nicht ernsthaft in Frage zu stellen. Bei diesem Ergebnis kann mit dem kantonalen Gericht offen gelassen werden, ob der Beschwerdeführer fürsorgebedürftig ist (vgl. E. 3). Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.